



GESCHÄFTS- UND VERFAHRENSORDNUNG
ISLANDPFERDE- REITER- UND ZÜCHTERVERBAND
I P Z V e.V.

gültig ab 16. Januar 2021



Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
Abschnitt A.....	3
§ 1 Gültigkeitsbereich.....	3
§ 2 Geschäftsführung.....	3
§ 3 Aufgaben und Zuständigkeiten.....	4
§ 4 Durchführung der Aufgaben	9
§ 5 Zusammenwirken Präsidium – Länderrat	9
§ 6 Sitzungen.....	9
§ 7 Ausschüsse, Beratergremien, Beauftragte etc.	11
§ 8 Post- und Schriftverkehr	14
Abschnitt B.....	15
§ 9 Grundlagen der Finanzwirtschaft	15
§ 10 Jahreswirtschaftsplan	15
§ 11 Gestaltung des Jahreswirtschaftsplans	15
§ 12 Nachtrag zum Jahreswirtschaftsplan	16
§ 13 Vorläufige Wirtschaftsplanführung.....	16
§ 14 Eingehen von Verpflichtungen	16
§ 15 Ausführung des beschlossenen Jahreswirtschaftsplanes	16
§ 16 Nachweis der Verwendung	17
§ 17 Zahlungsverkehr	17
§ 18 Rechnungsprüfer.....	18
§ 19 Steuererklärung.....	19

Anhänge:

- Rechtsordnung
- Gebührenordnung

Für alle in dieser Geschäfts- und Verfahrensordnung in männlicher Sprachform genannten Funktionen gelten zugleich die entsprechenden Sprachformen, wenn diese Funktionen von anderen Geschlechtern ausgeübt werden.

Präambel

Der Islandpferde- Reiter- und Züchterverband e.V. (IPZV), ist der Bundesverband für die deutschen Islandpferdevereine. Er vertritt die Interessen aller Mitglieder gemäß § 2 der Satzung, „Zweck und Aufgaben des Verbandes“ und nimmt die Belange der Islandpferde- Zucht und Haltung in Deutschland wahr.

Die Geschäfts- und Verfahrensordnung basiert auf der Satzung.

Die vorliegende Geschäfts- und Verfahrensordnung tritt nach Beschlussfassung durch das Präsidium und Bestätigung durch den Länderrat in Kraft.

Abschnitt A

Zuständigkeit von Präsidium und Länderrat, Aufbau- und Ablauforganisation des IPZV-Bundesverbands und der IPZV-Geschäftsstelle

§ 1 Gültigkeitsbereich

1. Die Geschäfts- und Verfahrensordnung gilt für nachstehende Organe und Gremien des IPZV sowie für die Bundesgeschäftsstelle, sofern in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist:
 - Vorstand
 - Präsidium
 - Länderrat
 - Fachausschüsse (Ressorts)
 - Beratergremien
 - Ressortbeauftragte
 - Interessenversammlungen
2. Die Verbandsführung (Vorstand) ist zuständig für die Erfüllung der in § 2 der Satzung geregelten Zwecke und Aufgaben.
3. Zur Unterstützung der Verbandsführung hat der Vorstand eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle eingerichtet. Die Bundesgeschäftsstelle ist das Dienstleistungszentrum des Verbandes.
4. Diese GVO gilt ab Beschlussfassung und Bestätigung. Änderungen bedürfen der Beschlussfassung durch das Präsidium und der Bestätigung durch den Länderrat.

§ 2 Geschäftsführung

Der Vorstand führt im Zusammenwirken mit den Fachressorts und unter Beteiligung der Bundesgeschäftsstelle die laufenden Geschäfte des Verbandes.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand bei Bedarf Verbandsbeauftragte berufen. Die Berufung und die Kompetenzzuteilung erfolgt auf Zeit oder für die Dauer des Projektes. Der Verbandsbeauftragte kann ehrenamtlich und/oder gegen Honorar tätig werden.

§ 3 Aufgaben und Zuständigkeiten

Vorstand

Der **Vorstand** besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Schatzmeister

und ist u.a. zuständig für:

- Verbandsführung
- Außenvertretung des Verbandes
- Formulierung der Verbandsziele im Einvernehmen mit dem Länderrat
- Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Institutionen des Sports, u.a. FN und FEIF
- Finanzen
- Datenschutz, einschl. der Benennung eines Datenschutzbeauftragten
- Verbandsmarketing
- Ressortcontrolling
- Formalisierte Pflichtinformation an Länderrat
- Vorlage zustimmungspflichtiger Angelegenheiten an Länderrat
- Weisungsbefugnis von Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister im Innenverhältnis gem. § 7 Nr. 4 der Satzung gegenüber
 - Geschäftsführer (einschl. Mitarbeiter der Geschäftsstelle)
 - Ressortleitern

Er bestellt die für die Öffentlichkeitsarbeit erforderlichen Personen in der Bundesgeschäftsstelle, und falls erforderlich weitere Personen nach Bedarf. Die Personen können ehrenamtlich und/oder gegen Honorar tätig werden.

Fachressorts

Fachressorts bestehen für die Bereiche

- Ausbildung
- Breitensport
- Jugend
- Richten
- Sport
- Zucht

Die Fachressorts behandeln in gegenseitiger Abstimmung alle erforderlichen Regelfragen des Verbandes. Die Fachressorts haben weiter u.a. nachstehende Aufgaben zu erledigen:

- Festlegung des allgemeinen Ausbildungsleitfadens,
- Koordination aller IPO und API – Änderungen und Änderungen sonstiger Regelwerke des IPZV,
- Koordination und Einarbeitung der Beschlüsse aus den Tagungen und Ausschüssen.

Zuständigkeiten der Ressorts

Die Ressorts arbeiten im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeiten. Beschlüsse der Ressorts unterliegen grundsätzlich der Zustimmungspflicht durch das Präsidium.

Die Leitung des Ressorts ist u.a. zuständig für folgende Angelegenheiten seines Fachgebietes:

- Leitung des jeweiligen Ressorts
- Regelwerke
- Vorschlag Ressortbudget den Schatzmeister
- Veranstaltungen
- Mitwirkung in nationalen und internationalen Gremien
- Vorschlag von Ressortbeauftragten

Kompetenzen der Ressortleiter

- Alle nationalen Belange des Ressorts
- Internationale Belange in Abstimmung mit dem Präsidium
- Inhaltliche Weiterentwicklung des jeweiligen Fachgebietes
- Leitung von Interessenversammlungen und Beratergremien
- Sitz in entsprechenden nationalen und internationalen Gremien
- Genehmigung und ggf. Organisation von fachspezifischen Veranstaltungen
- Erarbeitung fachspezifischer Regeln/Regelungen und Verantwortung für die Erstellung entsprechender Materialien
- Vorschläge für Ressortbeauftragte, Kontrolle ihrer Tätigkeit, Abnahme der Arbeitsergebnisse
- Bei Bestätigungsvorbehalt des Präsidiums: Vorlage der fachspezifischen Anträge ggf. nach vorheriger Ausschussberatung
- Erteilung von Ausnahmegenehmigungen:
Der Ressortleiter ist in begründeten Einzelfällen berechtigt, eine Ausnahmegenehmigungen zu den Bestimmungen der Regelwerke des Bundesverbandes zu erteilen. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist schriftlich mit Begründung an den zuständigen Ressortleiter zu stellen. Bei ressortübergreifenden Angelegenheiten hat der Ressortleiter, an den der Antrag gerichtet wurde, diesen unverzüglich an die ebenfalls betroffenen Ressortleiter weiterzuleiten. Die Entscheidung ist mit Begründung von dem Ressortleiter bzw. von den Ressortleitern schriftlich niederzulegen. Der Antrag und die Entscheidung sind dem Vorstand und der Bundesgeschäftsstelle (zur Archivierung) zuzuleiten. Der Vorstand hat gegen diese Entscheidung ein 48-stündiges Vetorecht. Übt er dies nicht aus, gilt die Ausnahmegenehmigung als erteilt. Auf das Vetorecht kann verzichtet werden. Ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

Präsidium

Das Präsidium setzt sich aus dem Vorstand und den Ressortleitern zusammen.

Dem Vorstand obliegt in enger Zusammenarbeit mit den Ressortleitern die gesamte operative Führung des Verbandes.

Das Präsidium ist in den durch die Satzung und die Ordnungen definierten Angelegenheiten an die Zustimmungspflicht des Länderrates gebunden.

Das Präsidium hat folgende Zuständigkeiten:

- Beratung und Beschlussfassung von Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für den Verband sind
- Bestätigung der Zusammensetzung der Fachausschüsse
- Bestätigung zustimmungspflichtiger Ressortangelegenheiten
- Vorlage zustimmungspflichtiger Angelegenheiten an Länderrat
- Berichtspflicht gegenüber dem Länderrat
- Bestätigung der Ressortstellvertreter
- Bestätigung von Ressortbeauftragten
- Entgegennahme und Prüfung von Anträgen an die Mitgliederversammlung
- Entgegennahme und Prüfung von Kandidaturen für Wahlämter

Länderrat

Die Landesverbandsvorsitzenden bilden den Länderrat. Er bestimmt gem. § 8 der Satzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Diese bilden den Vorsitz Länderrat. Der Länderrat hat u.a. folgende Zuständigkeiten:

- Mitwirkung bei der Festlegung der Verbandsziele
- Interessenvertretung der Landesverbände und Ortsvereine
- Weiterleitung der Meinungs-/Willensbildung der Landesverbände und Ortsvereine
- Sicherstellung der Information/Kommunikation der Landesverbände untereinander
- Sicherstellung der Information/Kommunikation zu den Ortsvereinen
- Berichts- und Informationspflicht gegenüber dem Präsidium
- Genehmigung der zustimmungspflichtigen Angelegenheiten
- Bestätigung der stellvertretenden Ressortleiter

Mitglieder des Länderrates dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums oder eines Fachausschusses bzw. keine Ressortbeauftragten sein. Sie können jedoch die ordentlichen Mitglieder ihrer Landesverbände in den Fachausschüssen im Einzelfall mit Stimmrecht vertreten.

Bundesgeschäftsstelle

Die Bundesgeschäftsstelle ist das Dienstleistungszentrum des Verbandes. Sie erbringt Leistungen für die Mitglieder, die Verbandsorgane und nimmt auf Weisung des Vorstands die Außenvertretung des Verbandes wahr.

Die Geschäftsstelle wird von einem hauptamtlichen Geschäftsführer geführt und von angestellten Mitarbeitern bzw. Projektbeauftragten unterstützt. Der Geschäftsführer des IPZV-Bundesverbandes wird vom Präsidenten eingestellt bzw. entlassen und unterliegt den Weisungen des Präsidenten. Die Entscheidung über die Anstellung und die Entlassung des Geschäftsführers trifft der Präsident gemeinsam mit dem Vorstand und dem Vorsitz des Länderrates. Der Präsident ist zuständig für die Ausgestaltung des Arbeitsvertrages. Der Geschäftsführer arbeitet auf Basis einer vom Vorstand vorgegebenen Aufgabenbeschreibung sowie eines jährlich durch den Vorstand vorzugebenden Budgets. Personelle Maßnahmen, sowie Maßnahmen, die außerhalb der zugewiesenen Kompetenzen und des Budgets liegen, bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

Die **Bundesgeschäftsstelle** ist zuständig für:

- Mitgliederservice
- Formale Außenvertretung
- Administration aller Verbandsangelegenheiten
- Unterstützung der Aufgabenabwicklung für die Ressortleiter
- Führung und Weiterentwicklung der Verbands-IT, dazu zählen u.a.:
 - Mitgliederverwaltung und -abrechnung
 - Internetbetreuung
 - Führung der Pferdedatenbank (WorldFengur und Zuchtdatenbank)
 - Turnierservice (Zentralregister)
 - Einkauf und Vergabe von Entwicklungsaufträgen von IT-Werkzeugen (Hard- und Software).
- Unterstützung der ehrenamtlichen Gremien und Funktionsträger
- Veranstaltungsbetreuung
- Protokollführung der Sitzungen des Präsidiums und der ihm zugeordneten Gremien
- Zahlungsverkehr des Verbandes.

Zur Erfüllung der Aufgaben der Geschäftsstelle können zusätzlich zu eigenen Mitarbeitern projektbezogen Beauftragte (z.B. Internetbetreuung, Bearbeitung Zentralregister, Führung Zuchtdatenbank, etc.) als Honorarmitarbeiter der Geschäftsstelle auf Vertragsbasis durch den Geschäftsführer auf Basis eines vom Präsidium vorgegebenen Aktivitätenplans verpflichtet werden.

Gremien der Ressorts

Zur Erfüllung der ressortspezifischen Aufgaben gibt es ständige Fachausschüsse.

Außerdem können Ressort bezogen Gremien eingerichtet und Beauftragte berufen werden; diese sind u.a.,

- Interessenversammlungen
- Beratergremien
- Ressortbeauftragte

Fachausschüsse

Für die Ressorts Ausbildung, Breitensport, Jugend, Richten, Sport und Zucht ist die Einrichtung von Ausschüssen obligatorisch.

Die Ausschüsse beraten über die ressortspezifischen Angelegenheiten und Regelwerke und fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist zulässig. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Alle Beschlüsse der Fachausschüsse sind für den Ressortleiter bindend. Dieses gilt nicht für Beschlüsse, die zu ihrem Wirksamwerden der Genehmigung/Bestätigung durch den Vorstand, das Präsidium oder/und den LR bedürfen. Bei fachübergreifenden Themen, die zu ihrem Wirksamwerden der Genehmigung/Bestätigung durch den Vorstand, das Präsidium oder /und den LR bedürfen, muss vor Weiterleitung der Beschlüsse eine ressortübergreifende Abstimmung erfolgt sein. Das Präsidium kann die Bestätigung eines Ausschussbeschlusses begründet ablehnen und an den Ausschuss zurück überweisen.

Der Vorstand hat hinsichtlich der Beschlüsse der Gremien des IPZV ein Vetorecht. Bei Ausübung eines Vetos wird der Beschluss in das zuständige Gremium zur erneuten Beratung zurückverwiesen und anschließend nochmals zur Abstimmung in das Präsidium eingebracht. Das Vetorecht kann pro Fall nur einmal Anwendung finden. Für die erneute Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder erforderlich.

Alle Ausschusssitzungen werden in der Regel durch die Geschäftsstelle protokolliert und auf der Homepage des IPZV nach Ablauf einer Einspruchsfrist von 14 Tagen nach Versand sowie nach abschließender Behandlung eventuell erfolgter Einsprüche zum Protokoll veröffentlicht.

Interessenversammlungen

Zur beratenden Unterstützung der Ressortarbeit können von den Fachausschüssen Interessenversammlungen institutionalisiert werden.

Beratergremien

Zur Bearbeitung ressortbezogener Themen kann der Ressortleiter Beratergremien (Arbeitsgruppen) einberufen und deren Ergebnisse in die Ressortarbeit einbringen.

Ressortbeauftragte (RB)

Auf Vorschlag des Ressortleiters können Ressortbeauftragte berufen werden. Die Berufung und die Kompetenzzuteilung erfolgen auf Zeit oder für die Dauer eines Projektes und bedürfen der Beratung und Zustimmung im jeweiligen Fachausschuss sowie der Bestätigung durch das Präsidium.

Im Falle einer Abberufung erfolgt diese auf Antrag des Ressortleiters durch das Präsidium. Der Ressortleiter ist gegenüber dem Ressortbeauftragten (RB) weisungsbefugt. Der RB berichtet an den Ressortleiter.

§ 4 Durchführung der Aufgaben

Die Durchführung der Aufgaben obliegt den zuständigen Mitgliedern der Gremien bzw. sonstigen Beauftragten und Mitarbeitern.

§ 5 Zusammenwirken Präsidium – Länderrat

Präsidium und Länderrat arbeiten zum Wohle des Verbandes kooperativ zusammen. Beide Gremien sind wechselseitig nicht weisungsbefugt.

Die zustimmungspflichtigen Angelegenheiten sind in der Satzung und der GVO fixiert.

Es besteht eine wechselseitige Berichts- und Informationspflicht.

Zur Vereinfachung der Kommunikation und Beschleunigung von Vorgängen können auf Antrag Mitglieder des Präsidiums und des Länderrates im jeweiligen anderen Gremium persönlich vortragen.

Jeweils auf begründeten Antrag eines Gremiums findet eine gemeinsame Sitzung von Präsidium und Länderrat statt. Mindestens zweimal jährlich findet eine gemeinsame Sitzung beider Gremien statt, u.a. zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Gemeinsame Sitzungen werden vom Präsidenten und dem Vorsitzenden des Länderrats gemeinsam vorbereitet und vom Präsidenten geleitet. Im Falle ihrer Verhinderung werden der Präsident vom Vizepräsidenten oder Schatzmeister und der Vorsitzende des LR von einem seiner Stellvertreter vertreten.

Darüber hinaus erhält der Vorsitzende des LR oder einer seiner Stellvertreter auf Beschluss des Länderrates und Antrag an den Vorstand Anlass bezogen, umfassende Einsicht in alle Geschäftsvorgänge. Persönliche Daten unterliegen dabei einem besonderen Schutz.

§ 6 Sitzungen

1. Der **Vorstand** tagt nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Mitglied.
2. Das **Präsidium** tagt nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder.
3. Der **Länderrat** tagt nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder.
4. Die ständigen **Ausschüsse** tagen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich.
5. An den Sitzungen sind – außer deren Mitgliedern – mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt:
 - a) Die Mitglieder des Vorstands an den Tagungen aller Gremien, mit Ausnahme der Sitzungen des Länderrats.
 - b) Alle Präsidiumsmitglieder und der Vorsitzende des Länderrates bzw. seine Stellvertreter an den Sitzungen der ständigen Ausschüsse.
 - c) Die Ressortleiter und ihre Stellvertreter an den Zusammenkünften aller Einrichtungen ihres Ressorts.

Die Organe (mit Ausnahme des Vorstandes), Ausschüsse und Gremien sind beschlussfähig, wenn zu Beginn jeder Sitzung mindestens der Leiter oder sein Stellvertreter und zwei ordentliche Mitglieder anwesend sind und die Beschlussfähigkeit vom Leiter festgestellt wird, soweit die Satzung nichts anderes regelt. Die Einladung und die Tagesordnung sind den Mitgliedern rechtzeitig, spätestens jedoch 20 Tage vor Beginn der Sitzung, bekannt zu geben (per E-Mail an die in der IPZV-Mitgliederverwaltung hinterlegte Mail-Adresse). Die Ladungsfrist für Präsidiums- und Länderratssitzungen beträgt abweichend von dieser Regelung 10 Tage. Der Vorstand kann ohne Ladungsfrist tagen und Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Die Tagesordnung soll alle Beratungspunkte benennen. Nicht benannte Beratungspunkte können erst nach Einwilligung aller anwesenden Mitglieder behandelt werden. Die Tagesordnung ist in der bekannt gegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.

Anträge können stellen:

1. Der Vorstand oder der Länderrat an die Mitgliederversammlung;
2. Der Vorstand an den Länderrat;
3. Der Länderrat an den Vorstand und das Präsidium;
4. Die Ressortleiter/Fachausschüsse an den Vorstand und das Präsidium;
5. Jedes Mitglied im jeweiligen Gremium;

Anträge sind mit einer formalisierten Beschlussvorlage, die für alle Gremien des IPZV Gültigkeit hat, beim jeweiligen Gremium/Fachausschuss einzureichen.

Anträge, die eine Änderung des Regelwerks, insbesondere der IPO beinhalten, müssen bis spätestens zum 31.01.d.J. von den zuständigen Gremien verabschiedet werden, um für das laufende Jahr Wirkung zu entfalten. In begründeten Ausnahmefällen können Präsidium und Länderrat mit mehrheitlicher Zustimmung die Frist bis zum 30.04.d.J. verlängern. Sollte während des Jahres auffallen, dass in den Regelwerken widersprüchliche Regelungen getroffen wurden, kann dieser beseitigt werden.

Alle Beschlüsse werden, soweit nicht anders bestimmt, in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann. Stimmenthaltungen sind zulässig, werden aber nicht mitgezählt. Stimmenkumulierung ist nicht zulässig.

Beschlussfassungen in Textform sind zulässig, sofern die Mehrheit der Stimmberechtigten diesem Verfahren gesondert zustimmt und kein Stimmberechtigter diesem Verfahren widerspricht. Beschlussfassungen in fristgerecht einberufenen Telefon-/Videokonferenzen sind zulässig. Das Abstimmungsergebnis ist vom Sitzungsleiter einzeln abzufragen und in der Niederschrift zu dokumentieren.

Beschlüsse treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft, soweit im jeweiligen Beschluss nicht ein anderes Datum des Inkrafttretens ausdrücklich bestimmt ist.

Über die Sitzungen werden Ergebnisprotokolle angefertigt, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Gremiums, der Geschäftsstelle und erforderlichenfalls den Mitgliedern anderer Gremien bekannt zu geben sind.

Die Anfertigung und Bekanntgabe der Protokolle sollen spätestens 7 Tage nach Durchführung der Sitzung erfolgen. Die Protokolle werden als Ergebnisprotokolle geführt und beinhalten die Beschlüsse im Wortlaut sowie das diff. Abstimmungsergebnis. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu ihrer

Wirksamkeit unterzeichnet. Die Bekanntgabe erfolgt durch Versand per E-Mail (an die in der IPZV-Mitgliederverwaltung hinterlegte Mail-Adresse) an die stimmberechtigten Mitglieder.

Einsprüche und Ergänzungen der stimmberechtigten Teilnehmer an den Sitzungen zu den Protokollen sind nur wirksam, wenn sie spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Nach Ablauf dieser Frist werden die endgültigen Protokolle, einschließlich der Einsprüche, wenn ihnen nicht abgeholfen werden konnte, den stimmberechtigten Mitgliedern zugesandt. Die Protokolle der Präsidiums- und Länderratssitzungen und der Ausschüsse werden zusätzlich auf der IPZV-Homepage veröffentlicht. Die Protokolle sind gesichert aufzubewahren.

§ 7 Ausschüsse, Beratergremien, Beauftragte etc.

1. Der IPZV hat folgende ständige Fachausschüsse:
 - 1.1 Ausbildungsausschuss
 - 1.2 Ausschuss Breitensport
 - 1.3 Jugendausschuss
 - 1.4 Ausschuss Richtwesen
 - 1.5 Sportausschuss
 - 1.6 Zuchtausschuss

2. Die ständigen Ausschüsse sind wie folgt zusammengesetzt:

Ordentliche Mitglieder der Ausschüsse sind die Ressortleiter bzw. die Leiter der Ausschüsse als Vorsitzender, die Stellvertreter, die entsprechenden Ressortleiter/Landesverbandsbeauftragte der Landesverbände sowie bis zu sechs weiteren Ausschussmitgliedern (einschl. SV), die vom Präsidium zu bestätigen sind. Alle ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Ressortleiter der Landesverbände haben Stimmrecht im Ausschuss und können nur in dem Ausschuss stimmberechtigt sein, dem sie aufgrund der fachlichen Zuordnung ihrer Landesverbände angehören.

Die Vertretung des Ressortleiters wird vom Ressortleiter aus den Reihen der Ausschussmitglieder vorgeschlagen und von Präsidium und Länderrat bestätigt.

Stellvertretenden Ressortleiter dürfen kein weiteres Wahlamt im IPZV-Bundesverband innehaben. Ferner dürfen sie keine entgeltliche Tätigkeit im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnisses für den IPZV ausüben. Hierzu zählen nicht Personen, die lediglich Zahlungen nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) oder nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag) erhalten. Ordentliche Mitglieder der Ausschüsse müssen, wenn Sie ein Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnis mit dem IPZV eingehen, unmittelbar ihre Ausschusstätigkeit beenden. Über Ausnahmen entscheiden im Einzelfall Präsidium und Länderrat gemeinsam. Auf § 2 Nr. 8 der Satzung wird verwiesen.

Als außerordentliche Mitglieder können die Ressortleiter Ressortbeauftragte zu den Sitzungen der Ausschüsse hinzuziehen. Eine Mehrfachmitgliedschaft als ordentlich benanntes und bestätigtes Mitglied in verschiedenen Fachausschüssen ist zulässig.

- 2.1 Stellvertreter der ordentlichen Landesverbands-Mitglieder müssen Mitglied des zu vertretenden Landesverbandes sein und dem Ausschussvorsitzenden vor Sitzungsbeginn durch ein Vorstandsmitglied des betreffenden Landesverbandes schriftlich benannt werden.
 - 2.2 Die Benennung und Bestätigung der ordentlichen Mitglieder in den Fachausschüssen erfolgt grundsätzlich für den Zeitraum von 2 Jahren (JHV zu JHV).
 - 2.3 Scheidet ein Ressortleiter während seiner Amtszeit aus, wird auch die erfolgte Benennung und Bestätigung der ordentlichen Mitglieder hinfällig.
3. Der IPZV hat zurzeit nachstehende Interessenversammlungen/Beratergremien:
- 3.1 Ausbildertagung (Vertretung im Ausbildungsausschuss)
 - 3.2 Jugendreiterversammlung (Vertretung im Jugendausschuss)
 - 3.3 Materialrichtertagung (Vertretung im Richt- und Zuchtausschuss)
 - 3.4 Reiterversammlung (Vertretung im Sportausschuss)
 - 3.5 Sportrichtertagung (Vertretung im Richt- und Sportausschuss)
 - 3.6 Trainertagung (Vertretung im Ausbildungsausschuss)
 - 3.7 Veranstaltertagung (Vertretung im Sportausschuss)
 - 3.8 Züchtersversammlung (Vertretung im Zuchtausschuss)
4. Aus den Interessenversammlungen werden nachstehende Vertreter gewählt:
- 4.1 Zwei Ausbildervertreter werden alle zwei Jahre von der Ausbildertagung, für den Zeitraum von 2 Jahren, gewählt.
Die Ausbildertagung findet jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Verbandsorgan und/oder auf der Homepage des IPZV.
Stimmberechtigt für die Wahl des Ausbildervertreterers sind alle Ausbilder des IPZV.
 - 4.2 Zwei Jugendvertreter werden im Rahmen der Jugendreiterversammlung gewählt, jeweils einer im turnusmäßigen Wechsel, für den Zeitraum von zwei Jahren.
Die Jugendreiterversammlung findet anlässlich der Deutschen Jugendmeisterschaft statt. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Verbandsorgan und/oder auf der Homepage des IPZV.
Stimmberechtigt auf der Jugendreiterversammlung sind alle Reiter/-innen, die eine gültige Registrierung im IPZV-Zentralregister vorweisen können und altersbedingt an der Deutschen Jugendmeisterschaft teilnehmen könnten.
 - 4.3 Zwei Materialrichtervertreter werden jährlich im Rahmen der Materialrichtertagung gewählt, jeweils einer im turnusmäßigen Wechsel, für den Zeitraum von zwei Jahren. Die zu wählenden Materialrichter müssen über eine gültige Materialrichter-Lizenz verfügen.
Die Materialrichtertagung findet jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Verbandsorgan und/oder auf der Homepage des IPZV.
Stimmberechtigt für die Wahlen der Materialvertreter sind alle Materialrichter des IPZV.
 - 4.4 Zwei Reitervertreter werden im Rahmen der Reiterversammlung gewählt, jeweils einer im turnusmäßigen Wechsel, für den Zeitraum von zwei Jahren.
Die Reiterversammlung findet jährlich anlässlich der Deutschen Meisterschaft statt. Die Einladung

Erfolgt durch Veröffentlichung im Verbandsorgan und/oder auf der Homepage des IPZV.
Stimmberechtigt auf der Reiterversammlung sind alle Reiter/-innen, die eine gültige Registrierung im IPZV Zentralregister vorweisen können

- 4.5 Zwei Sportrichtervertreter werden jährlich von der Richtertagung gewählt, jeweils ein Richtervertreter im turnusmäßigen Wechsel, für den Zeitraum von zwei Jahren.
Die Sportrichtertagung findet jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Verbandsorgan und/oder auf der Homepage des IPZV.
Sollte keine Sportrichtertagung stattfinden und in begründeten Ausnahmefällen, sowie in Absprache mit dem Vorstand ist alternativ eine schriftliche Abstimmung möglich.
Stimmberechtigt sind auf der Sportrichtertagung alle Sportrichter, die über eine gültige IPZV Richterlizenz verfügen.
- 4.6 Zwei Trainervertreter werden von der Trainertagung gewählt, jeweils einer im turnusmäßigen Wechsel, für den Zeitraum von zwei Jahren. Die zu wählenden Trainer müssen über eine nationale DSB-Trainerlizenz (A-C) verfügen.
Die Trainertagung findet jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Verbandsorgan und/oder auf der Homepage des IPZV.
Stimmberechtigt für die Wahlen der Trainervertreter sind alle ernannten Trainer des IPZV.
- 4.7 Zwei Veranstaltervertreter werden im Rahmen der Veranstaltertagung gewählt, jeweils einer im turnusmäßigen Wechsel, für den Zeitraum von zwei Jahren.
Die Veranstaltertagung findet jährlich im Herbst eines Jahres statt. Die Einladung an die Veranstalter erfolgt durch Veröffentlichung im Verbandsorgan und/oder auf der Homepage des Verbandes.
Stimmberechtigt und wählbar auf der Veranstaltertagung sind alle anwesenden Veranstalter bzw. deren beauftragte Vertreter, die Mitglied im IPZV e.V. sind. Jeder Veranstalter (Hof bzw. Verein) hat eine Stimme.
- 4.8 Zwei Züchtervertreter werden von der Züchtersammlung gewählt, jeweils ein Züchtervertreter im turnusmäßigen Wechsel, für den Zeitraum von zwei Jahren.
Die Züchtersammlung findet jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Verbandsorgan und/oder auf der Homepage des IPZV.
Stimmberechtigt auf der Züchtersammlung sind IPZV-Mitglieder, die als eingetragener Züchter in der IPZV-Gestütsliste geführt werden bzw. die eine Bestätigung als eingetragenes Gestüt des zuständigen Zuchtverbandes vorweisen können.
- 4.9 Jeweils 1 gewählter Vertreter der Interessenversammlungen ist stimmberechtigtes, zusätzliches Mitglied in den tätigen Fachausschüssen.
5. Das Präsidium oder die Mitgliederversammlung können weitere ständige oder temporäre Ausschüsse bzw. Gremien einberufen und Zusammensetzung, Zeitdauer und Arbeitsumfang bestimmen.
6. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Ein Ausschuss kann durch Mehrheitsbeschluss Öffentlichkeit beschließen.

§ 8 Post- und Schriftverkehr

1. Die Präsidiumsmitglieder führen ihren Post- und Schriftverkehr in eigener Verantwortung.
2. Schriftverkehr von grundsätzlicher Bedeutung ist dem Präsidenten bzw. der Geschäftsstelle unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
3. Die Präsidiumsmitglieder haben den von ihnen geführten Post- und Schriftverkehr ordnungsgemäß aufzubewahren und bei ihrem Ausscheiden aus dem Ehrenamt der Bundesgeschäftsstelle vollständig zu übergeben.

Abschnitt B

Regelungen zu finanziellen Angelegenheiten des IPZV- Bundesverbandes

§ 9 Grundlagen der Finanzwirtschaft

1. Der Verband muss nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit geführt werden. Das heißt, die Aufwendungen müssen in einem vernünftigen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Verband gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des aufgestellten Jahreswirtschaftsplans.
3. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Höhe der Ausgaben muss sachgemäß, Vergütungen dürfen nicht überhöht sein.

§ 10 Jahreswirtschaftsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Schatzmeister nach Rücksprache mit den Verbandsgremien entsprechend den Vorgaben von Satzung und GVO bis zum 15.12. des laufenden Jahres ein Jahreswirtschaftsplan für das kommende Jahr aufzustellen. Die Beratungen zum Jahreswirtschaftsplan erfolgen innerhalb von Präsidium und Länderrat bis zum 31.01. des Folgejahres.
2. Die Verabschiedung des Jahreswirtschaftsplans erfolgt gem. § 6 Nr. 2 der Satzung auf der Mitgliederversammlung.

§ 11 Gestaltung des Jahreswirtschaftsplans

1. Der Jahreswirtschaftsplan ist für den Zeitraum eines Rechnungsjahres aufzustellen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Jahreswirtschaftsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem bekannten Kontenplan des Verbandes richten und neben den Ist-Zahlen des letzten Geschäftsjahres, die Planzahlen für das lfd. Haushaltsjahr auszuweisen. Er muss alle im Rechnungsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Bundesverbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthalten. Er ist sachlich und klar zu gliedern. Alle Ansätze sind auf volle 100 Euro zu runden.
3. Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen. Von den Einnahmen dürfen vorweg Ausgaben nicht abgezogen werden; auf Ausgaben dürfen vorweg keine Einnahmen angerechnet werden. Die Ausgaben sind in ihrer Höhe so zu bemessen, dass sie von den voraussichtlichen Einnahmen gedeckt werden; auf einen Ausgleich mit Einnahmen und Ausgaben ist in besonderem Maße hinzuwirken. Der Schatzmeister hat Vorstand und Präsidium unverzüglich Bericht zu erstatten, wenn die Finanzierung des Jahreswirtschaftsplans gefährdet ist.
4. Der Jahreswirtschaftsplan kann nachträglich angepasst werden, so dass Einnahmen, die in sachlichem Zusammenhang mit bestimmten Ausgaben stehen, den betreffenden Ausgabenansatz erhöhen.

§ 12 Nachtrag zum Jahreswirtschaftsplan

1. Der Schatzmeister hat einen Nachtrag zum Jahreswirtschaftsplan aufzustellen, welcher nach Beratung und Freigabe von Präsidium und Länderrat der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist, wenn
 - a. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird
 - b. außerplanmäßige oder überplanmäßige Ausgaben in einem Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen.
2. Unter erheblichem Fehlbetrag bzw. unter erheblichem Umfang ist eine Summe zu verstehen, die 10 % des Jahreswirtschaftsplanvolumens überschreitet.

§ 13 Vorläufige Wirtschaftsplanführung

1. Liegt zu Beginn des Rechnungsjahres ein rechtswirksamer Jahreswirtschaftsplan nicht vor, so dürfen nur Ausgaben geleistet werden, zu deren Zahlung eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; es dürfen insbesondere Maßnahmen, Beschaffungen und sonstige Leistungen, für die im Jahreswirtschaftsplan des Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortgesetzt werden.
2. Ausgaben dürfen nur im Rahmen der Ansätze des Vorjahres geleistet werden.

§ 14 Eingehen von Verpflichtungen

1. Verpflichtungen zu Lasten des IPZV-Bundesverbandes dürfen grundsätzlich nur vertretungsberechtigte Personen nach § 7 Nr. 2 der Satzung im Rahmen der satzungsrechtlichen Möglichkeiten eingehen. Die Bevollmächtigung von hauptberuflichen Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle ist möglich.
2. Darüber hinaus haben die Präsidiumsmitglieder nach Genehmigung durch den Schatzmeister für jeden Einzelfall eine Verpflichtungskompetenz in Höhe von 5.000,00 € im Rahmen ihres Etats. Darüberhinausgehende Verpflichtungserklärungen dürfen nur nach Freigabe durch den Schatzmeister abgegeben werden.
3. Die Mitglieder des Präsidiums haben die von ihnen erteilten Aufträge sachlich und rechnerisch zu prüfen.
4. Verträge jeglicher Art werden von Präsidiums-Mitgliedern vorgeschlagen, von der Geschäftsstelle ausgearbeitet und vom Vorstand unterschrieben.
5. Aufträge dürfen grundsätzlich nur aufgrund eines sorgfältigen Angebotsvergleiches vergeben werden.

§ 15 Ausführung des beschlossenen Jahreswirtschaftsplanes

1. Die Ausführung des beschlossenen Jahreswirtschaftsplanes obliegt dem Schatzmeister.
2. Die Ansätze können im Jahreswirtschaftsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.
3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind zulässig, wenn die Deckung gegeben ist. Eine Deckung ist dann gegeben, wenn a.
 - a. eine gegenseitige oder einseitige Deckung im Jahreswirtschaftsplan möglich ist und die Deckungsfähigkeit dort vermerkt worden ist,
 - b. zusätzliche Einnahmen aus Drittmitteln erzielt werden, die zu Mehrausgaben in gleicher Höhe führen (sog. „unechte Deckung“) oder

- c. Rücklagen in entsprechender Höhe vorhanden sind.
4. Zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben sind in Abstimmung ermächtigt:
 - a. bis 4 % der Vorstand
 - b. zwischen 4 und 10 % das Präsidium und der Länderrat.
5. Überplanmäßige Ausgaben mit unechter Deckung sind von der vorstehenden Regelung ausgenommen, bedürfen keiner besonderen Ermächtigung und werden durch den Vorstand umgesetzt.
6. Der Schatzmeister hat dem Präsidium und dem Länderrat zum 31.03. d.J., zum 30.06. d.J. und zum 30.09. d. J. einen Bericht über die Ausführung des Jahreswirtschaftsplanes und die voraussichtliche Finanzentwicklung zu erstatten.

§ 16 Nachweis der Verwendung

1. Der Nachweis der Mittelverwendung wird jährlich in Form eines Jahresabschlusses in Anlehnung an das HGB unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt. Der Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium oder der Länderrat ein Testat durch einen Wirtschaftsprüfer verlangen. Begründete Ausnahmefälle liegen nur dann vor, wenn ernsthafte und begründbare Zweifel an der Rechtmäßigkeit des durch den Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellten Jahresabschlusses bestehen und diese Zweifel durch Aussagen der Rechnungsprüfer untermauert werden.

§ 17 Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich über die Bankkonten des IPZV-Bundesverbandes abzuwickeln; Barzahlungen sind möglichst zu vermeiden. Der Zahlungsverkehr erfolgt beleglos über Online-Banking.
2. Die Einrichtung von Bank- oder Postgirokonten ist nur dem Vorstand gestattet. In Abstimmung mit dem Schatzmeister werden die jeweiligen Kontobevollmächtigten der bestehenden Verbandskonten festgelegt.
3. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Originalbeleg vorhanden sein. Dieser muss Name und Anschrift des/der Zahlungsempfängers/-empfängerin, Ort, Datum, Zahlungsnachweis und Betrag enthalten. Ersatzbelege können im Ausnahmefall auf Beschluss des Vorstandes anerkannt werden. Alle Belege, die zu Auszahlungen führen, z.B. Eingangsrechnungen, Reisekostenabrechnungen und Zuschussbescheide werden in der Finanzbuchhaltung erfasst und auf rechnerische Richtigkeit geprüft. Die sachliche Prüfung findet durch einen vom Vorstand bevollmächtigten Personenkreis statt; die Freigabe ist zu dokumentieren. Zur leichteren Kontrolle werden alle Dokumente des Einkaufes, wie z.B. Bestellscheine, die Auftragsbestätigungen oder Tätigkeitsnachweise beigeheftet. Der durch den Vorstand bevollmächtigte Personenkreis ist als Anhang beigelegt.
4. Alle Auszahlungsbelege werden zur Buchung und Zahlung wie folgt freigegeben:
 - a. bis zur Höhe von 10.000 Euro durch das beauftragende Vorstandsmitglied, soweit im Jahreswirtschaftsplan enthalten und kein Dauerschuldverhältnis mit einem jährlichen Kostenvolumen von über 5.000 Euro
 - b. bis zur Höhe von 5.000 Euro durch den beauftragenden Ressortleiter, soweit im Jahreswirtschaftsplan enthalten
 - c. Geschäfte des täglichen Bedarfs bis zu einer Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall durch den Geschäftsführer im Rahmen des für die Geschäftsstelle vorgegebenen Budgets

- d. Reisekostenabrechnungen der Präsidiumsmitglieder sind vom Geschäftsführer auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und zur Zahlung freizugeben.
 - e. Reisekosten sowie die Abrechnung sonstiger Auslagen der ehrenamtlichen Funktionsträger und aller weiteren für den Verband tätigen Personen, sind von dem zuständigen Präsidiumsmitglied sachlich zu prüfen und gegenzuzeichnen, sofern sich diese in dem genehmigten Etatbereich bewegen.
 - f. Reisekosten für die Mitglieder des Länderrates anlässlich von Sitzungen dieses Gremiums übernehmen die Landesverbände. Alle weiteren finanziellen Aufwendungen, die durch die Ausübung der Tätigkeit dem Länderrat entstehen, übernimmt der Bundesverband. Der Vorsitzende des Länderrats erstellt hierzu eine Budgetplanung als Vorschlag für den Schatzmeister. Alle Kostenrechnungen sind vom Vorsitzenden des Länderrates sachlich zu prüfen und gegenzuzeichnen. Darüber hinaus erhält der Länderrat ein Budget in Höhe von bis zu 3.000 Euro.
 - g. In allen anderen Fällen erfolgt die Freigabe durch zwei Vorstandsmitglieder.
5. Die Zahlung über Bankkonten erfolgt nach dem Vier-Augen-Prinzip zwischen einem Mitarbeiter der IPZV-Geschäftsstelle und dem Geschäftsführer oder einem Vorstandsmitglied.

§ 18 Rechnungsprüfer

1. Gem. § 9 i. V. m. § 6 Nr. 2 der Satzung werden von der Mitgliederversammlung Rechnungsprüfer gewählt.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im IPZV-Präsidium innehaben und auch nicht dem Länderrat angehören (s. § 8 Nr. 1 der Satzung).
4. Von den Rechnungsprüfern ist eine Vertraulichkeitserklärung zu unterzeichnen.
5. Die Kassenprüfung erfolgt innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres und soll in diesem Zeitraum auch abgeschlossen sein.
6. Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob
 - a. der Mittel des Verbandes satzungskonform verwandt und der Jahreswirtschaftsplan eingehalten wurde, und
 - b. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind.
Hierzu ist den Rechnungsprüfern Einblick in die Konten, Belege und alle prüfungsrelevanten Unterlagen zu gewähren. Dabei ist zu beachten, dass persönliche Daten einem besonderen Schutz unterliegen. Die Präsidiumsmitglieder sind verpflichtet, den Rechnungsprüfern Fragen, welche sich auf die finanziellen Angelegenheiten des Verbandes beziehen, vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten.
7. Auf Verlangen der Mitgliederversammlung, des Länderrates oder des Präsidiums führen die gewählten Rechnungsprüfer eine außerordentliche Rechnungsprüfung durch. Diese kann sich auch auf einzelne Vorgänge oder Teilbereiche der Verbandsaktivitäten beschränken.
8. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungsberichte sind von den Rechnungsprüfern zu unterzeichnen.
9. Die Rechnungsprüfer erstatten der nächstliegenden Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

10. Dem Schatzmeister muss in der Mitgliederversammlung die Möglichkeit gegeben werden, zu dem Prüfungsbericht Stellung zu nehmen.

§ 19 Steuererklärung

1. Die Erstellung und Abgabe von Steuererklärungen ist Aufgabe des Vorstandes. Sie ist vom Schatzmeister zu koordinieren und von allen Präsidiumsmitgliedern nach besten Kräften zu unterstützen.
2. Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Erstellung von Steuererklärungen externe Steuerberater beauftragen.

Anhang

IPZV-Strukturen

Kontenplan

**Bestätigt und beschlossen von Präsidium und Länderrat des IPZV e.V.
auf der gemeinsamen Sitzung am 16. Januar 2021.**